

diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder derselben, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten, welches vom Ortschulvorstande, oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der besondern Localschulordnung dessen Function versieht, nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren ist. Ueber die ausgemittelten Schulgeldebeiträge ist ein Cataster anzulegen und solches von Zeit zu Zeit zu revidiren. Dasjenige, was zu dem Gehalte des Lehrers (§. 37) und zu Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse über den Ertrag des Schulgeldes annoch erforderlich ist, sowie der Aufwand zur Errichtung einer neuen Schule, oder zu Erweiterung einer bereits bestehenden, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen in der bisher üblich gewesenen Maße aufgebracht."

§. 38 des Volksschulgesetzes lautet: „Wo die Schullehrer von den Eltern der schulpflichtigen Kinder oder von andern Einwohnern Victualien, bei denen eine große Verschiedenheit in der Quantität und Qualität stattfinden kann, verabreicht erhalten, oder solche bei den Mitgliedern der Gemeinde einsammeln, oder wo zur Zeit noch immer Neujahrs-, Gregorius- oder andere Singumgänge stattfinden, hat der Ortschulvorstand dafür zu sorgen, daß dergleichen Naturalleistungen oder Umgänge in angemessene stehende Geld- oder Naturalabgaben verwandelt werden."

In §. 96 der dazu gehörigen Verordnung heißt es: „Eritt die Nothwendigkeit, Geldanlagen zur Deckung der Schulbedürfnisse zu machen, ein, so hat in Städten der Schulvorstand dem Stadtrathe hiervon Anzeige zu machen, und letzterer in den Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, nach Maßgabe derselben und des etwa zu solcher errichteten örtlichen Statuts, das Weitere wegen Aufbringung des Bedürfnisses zu besorgen. In kleinen Städten, welche von der allgemeinen Städteordnung ausgenommen worden sind, und in Dörfern hat der Schulvorstand sich deshalb an die Schulinspektion mit dem Ersuchen um die weiteren Einleitungen zu wenden. Die Schulinspektion hat hierbei in Betreff der Vertheilung und Aufbringung solcher Gemeindeanlagen zunächst die in der Schulgemeinde schon bestehende örtliche Verfassung zum Anhalten zu nehmen, und da, wo diese nicht vorhanden ist, sich möglichst zu bemühen, eine Vereinigung hierüber zu treffen. Findet eine definitive Uebereinkunft Schwierigkeiten, so hat sich die Schulinspektion angelegen sein zu lassen, wenigstens eine einstweilige, vorbehaltlich einer Ausgleichung nach der Publication eines Gesetzes über die Aufbringung der Parochiallasten, wenn sich nach solchen Prägravationen für den einen oder den andern Theil ergeben sollten, zu vermitteln. Kann eine gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht erwirkt werden, so ist wegen Fortstellung und Entscheidung der diesfälligen Irrung den Bestimmungen der Gesetze über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und über das Verfahren in Administrativjustizsachen bezüglich vom 28. und 30. Januar dieses Jahres nachzugehen (vgl. §. 111). Auch die Kreisdirectionen haben, wenn diesfällige Streitigkeiten an sie

zur Entscheidung gelangen, nach Befinden noch einen Versuch zu deren gütlicher Beilegung zu machen."

In §. 99 derselben Verordnung steht: „Obwohl Schulcollecten am zweckmäßigsten zu Befriedigung der im Gesetze §. 35 unter no. 3 bezeichneten Bedürfnisse veranstaltet werden, so bleibt doch die Wahl des bei jeder einzelnen Collecte in das Auge zu fassenden, zum Besten der Schule gereichenden, besondern Zwecks dem Schulvorstande ganz überlassen, nur ist er vorher genau zu bestimmen und der Schulgemeinde bekannt zu machen. Uebrigens können diese Collecten da, wo sie zeither in den Häusern eingesammelt worden, auch fernerhin als Hauscollecten beibehalten werden."

In §. 108 endlich der erwähnten Verordnung wird gesagt: „Da sich über diesen Gegenstand wegen der vorkommenden äußerst verschiedenen Verhältnisse eine allgemeine Regel nicht wohl geben läßt, so wird die Regulirung dergleichen Bezüge, die oft, wie z. B. bei den Broden, über die Beschaffenheit, Größe und das Gewicht derselben, zu Irrungen Anlaß gegeben haben, zunächst den Ortschulvorständen überlassen, welche hierüber eine der Billigkeit gemäße Vereinigung zu vermitteln sich zu bemühen haben."

Von diesen vorgelesenen §§. heißt es nun in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung, daß die Beschlüsse des Schulvorstandes, welche sich auf den Inhalt jener §§. beziehen, und außerdem überhaupt alle Beschlüsse, zu deren Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln nöthig ist, nur als Anträge an die §. 3 genannten Vertreter der Bestandtheile des zusammengesetzten Schulbezirks anzusehen seien.

Prinz Johann: Bei Durchgehung der Fassung, welche wir vorgeschlagen haben, ist mir ein Wort aufgefallen, welches zur Vermeidung von Mißverständnissen wohl wegfallen könnte. Es ist Seite 402 im dritten Satze des Deputationsvorschlages gesagt: „Es kann jedoch die Ausführung gefaßter Beschlüsse und die Besorgung der laufenden Geschäfte einem aus dem Gemeindevorstande und Gemeindeältesten zu bildenden, nach Befinden durch mehre Mitglieder des Gemeinderathes oder beziehentlich der Gemeinde zu verstärkenden Ausschusse übertragen werden." Beziehlich könnte hier wohl wegfallen; es könnte nämlich leicht zu der Vermuthung Veranlassung geben, man wolle eine Verstärkung des Schulvorstandes aus der Gemeinde nur in den Gemeinden nachlassen, wo es keinen Gemeinderath gibt. Das war aber die Absicht der Deputation nicht, da gerade in kleinen Gemeinden eine solche Verstärkung kaum nöthig sein dürfte. Ich richte also an meine Collegen in der Deputation die Frage: ob sie nicht mit mir darüber einverstanden sind, daß „beziehentlich" wegfalle.

Referent Domherr D. Günther: Ich möchte es ungern fallen lassen, weil ich der Ansicht bin, daß die Verstärkung des Schulvorstandes nur dann aus der Gemeinde zu entnehmen sei, wenn kein Gemeinderath dort ist, also, wenn die Gemeinde nur 25 oder weniger Mitglieder hat.

Prinz Johann: Wenn mir kein Mitglied beistimmt, lasse ich meinen Antrag fallen.